



## **Regentialinnen und Regentiale – Rolle und Aufgabe bei den Probevorträgen**

### **Grundlagen**

Gemäss § 15 Ziff. 2 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel nimmt an den Probevorträgen für die Verleihung des Grads Dr. habil. und die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) ein fakultätsexternes Mitglied der Regenz teil und bescheinigt das ordnungsgemässe Verfahren.

### **Aufgaben**

Zu dem von der Regentiale bzw. dem Regentiale als ordnungsgemäss zu bescheinigenden Verfahren gehören (siehe § 11 Abs. 1 der Habilitationsordnung):

- Durchführung des Probevortrags sowie eines anschliessenden Kolloquiums. Als «Kolloquium» wird in diesem Kontext eine Fachdiskussion mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden über das Thema des Vortrags verstanden.
- Diskussion über die Eignung des Habilitanden bzw. der Habilitandin durch die Fakultätsversammlung in dessen bzw. deren Abwesenheit.
- Abstimmung über die Eignung des Habilitanden bzw. der Habilitandin in dessen bzw. deren Abwesenheit.

Der Regentiale bzw. die Regentiale bezeugt mit seiner bzw. ihrer Unterschrift auf einem von der betreffenden Fakultät vorbereiteten Schreiben an die Adresse des bzw. der Regenzvorsitzenden, dass ein ordnungsgemässes Verfahren stattgefunden hat.

Genehmigt von der Regenz am 29.09.2022.